BEBAUUNGSPLAN "AN DER GYMNASIALSTRASSE, 3. ÄNDERUNG"
ST. WENDEL M.: 1 : 500

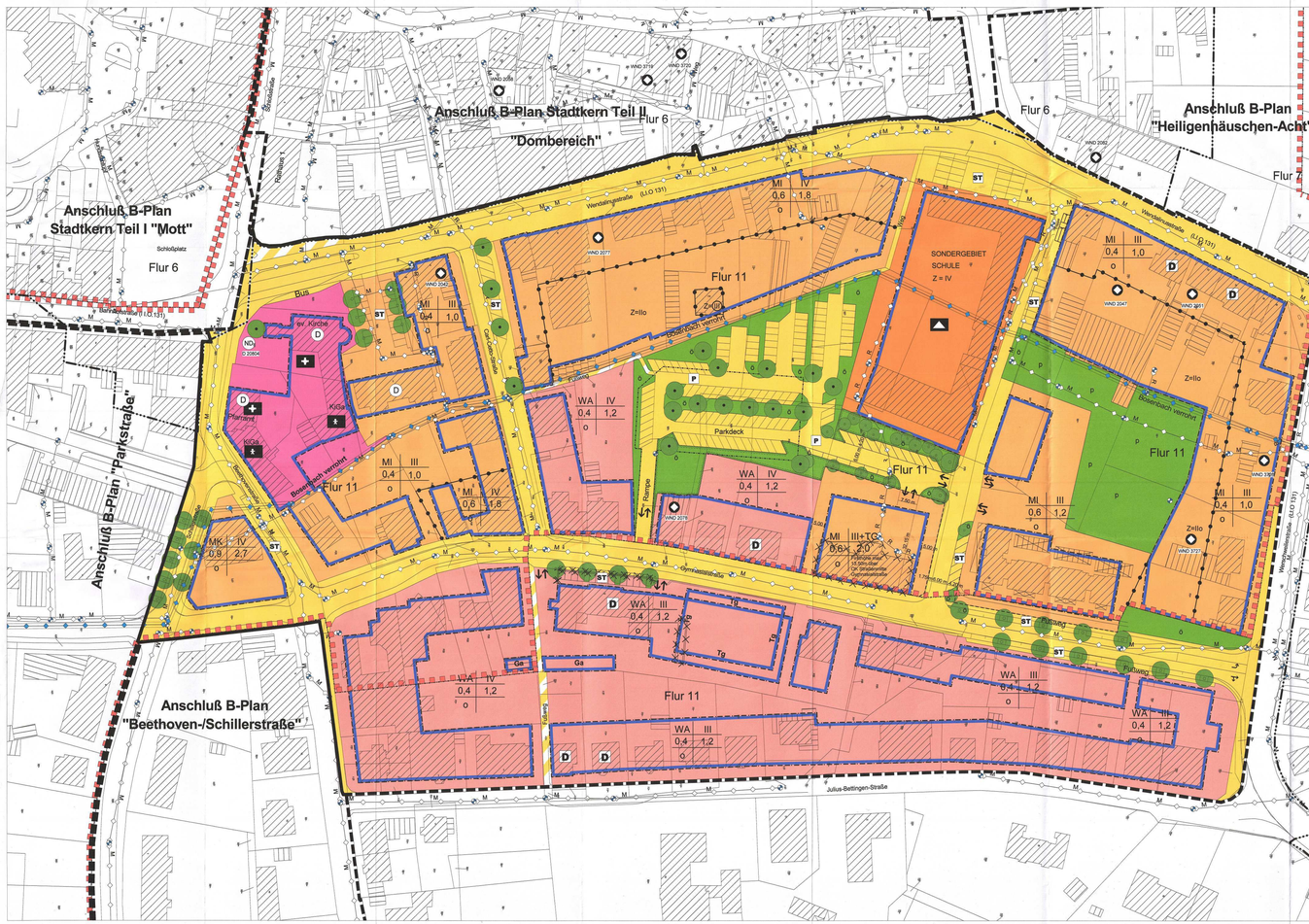

Satzung der Kreisstadt St. Wendel

für das Gelände

"AN DER GYMNASIALSTRASSE, 3. Änderung" der Kreisstadt St. Wendel

Teil A Planzeichen:

Planzeichen

- Umgrenzung des Geltungsbereiches
- Flurgrenze
- Flurstückgrenze
- Bestehende Gebäude
- Bestehende Gebäude zum Abbruch bestimmt
- Allgemeines Wohngebiet
- Mischgebiet
- Kerngebiet
- Verkehrsfläche — P Parkplatz — ST Stellplatz
- Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, hier: Fußgängerbereiche
- Sondergebiet Schule
- Fläche für Gemeinbedarf
- Kirchen und kirchlichen Zwecken dienenden Gebäude und Einrichtungen
- Schule
- Kindergarten
- Grünfläche — z = öffentlich, p = privat
- Bäume und Sträucher erhalten
- Bäume und Sträucher pflanzen
- Baugrenze
- Grenze verschiedener Nutzung
- Neue Grenze
- Ein- und Ausfahrt
- Umgrenzung geplantes Parkdeck
- Umgrenzung des Sanierungsgebietes

Nachrichtliche Übernahmen:

- (D) Ensembleabstandteil von Gesamtanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen (Gesamtanlage: Am Fruthmarkt, Am Schloßplatz)
- D Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen
- ND Naturdenkmal (Blutbuche) mit Nummer
- M Abzweserkanal — W = Mischwasser, R = Regenwasser
- Bosenbach, (verrohrt) mit Sicherheitsstreifen
- Kanaldeckel
- Altlast-Verdachtsfläche mit Nummer

Nutzungsschablone

Art der baulichen Nutzung	Zahl der Vollgeschosse
GRZ	GFZ
Bauweise	

GRZ = Grundflächenzahl
GFZ = Geschoßflächenzahl
Bauweise: o = offen
Z = Zahl der Vollgeschosse
(ED) = zwingend

Gesetzliche Grundlagen

Für die Verfahrensdurchführung gelten u.a. folgende Gesetze und Verordnungen:

BauGB
Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art.1 i.V.m. Art. 3 des Gesetzes zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts vom 11.06.13 (BGBl I 13,1548)

BauNVO
Baunutzungsverordnung in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art.2 i.V.m. Art.3 Abs.1 des Gesetzes zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts vom 11.06.13 (BGBl I 13,1548)

BBodSchG
Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundesbodenschutzgesetz) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502 ff.), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 30 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist.

ROG
Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)

PlanzV
Anlage zur Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts - Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991, 58), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) geändert worden ist.

LBO
Landesbauordnung vom 18.02.04 (Amtsbl. 04,822) zuletzt geändert durch Art.1 i.V.m. Art.4 des Gesetzes Nr.1799 zur Änderung der Landesbauordnung vom 11.12.12 (Amtsbl 12,1554)

KSVG
Inkrafttreten der § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes vom 15.01.64 (Amtsbl. 64,123) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.97 (Amtsbl. 97,682) zuletzt geändert durch Art. 3 i/m Art. 4 des Gesetzes Nr.1673 zur Einführung der elektronischen Form für das Amtsblatt des Saarlandes vom 11.02.09 (Amtsbl. 09,310)

BNatSchG
Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148)

SNG
Gesetz zum Schutz der Natur und Heimat im Saarland (Saarländisches Naturschutzgesetz – SNG) vom 06.04.05 (Amtsbl. 06,728) geändert durch Art.3 i/m Art.5 des Gesetzes Nr.1661 zur Einführung einer Strategischen Umweltprüfung und zur Umsetzung der SUP-Richtlinie im Saarland vom 28.10.06 (Amtsbl. 09,3)

BImSchG
das Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 2.7.2013 (BGBl I S.1943)

WHG
Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl I 09,2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 9 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)

SWG
das Saarländische Wassergesetz vom 26.06.80 (Amtsbl. 80,551) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.07.04 (Amtsbl. 04,1994) zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1730 zur Bereinigung des Landeswasserrechts vom 18. November 2010 (Amtsbl. 10,2585).

SDSchG
Gesetz zur Neuordnung des saarländischen Denkmalrechts, Artikel 1. Saarländisches Denkmalschutzgesetz vom 19. Mai 2004 (Amtsbl. 04,1498) zuletzt geändert durch Art. 2 i/m Art. 3 des Gesetzes Nr.1856 zur Änderung des Gesetzes über Zuständigkeiten nach der Ewiggeldablösungsordnung und zur Änderung des Saarländischen Denkmalschutzgesetzes vom 17.08.09 (Amtsbl. 09,1374)

UVPG
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 21.02.90 in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl I 10,94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. August 2012 (BGBl. I S. 1726).

SStrG
Saarländische Straßengesetz vom 17. Dezember 1964 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Oktober 1977 (Amtsbl. S. 999), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Februar 2006 (Amtsbl. S. 474, 530).

SaarlUVPG
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Saarland vom 30.10.02 (Amtsbl. 02,2494) zuletzt geändert durch Art.1 i/m Art.5 des Gesetzes Nr.1661 zur Einführung einer Strategischen Umweltprüfung und zur Umsetzung der SUP-Richtlinie im Saarland vom 28.10.09 Amtsbl. 09,3)

Teil B: Textliche Festsetzungen

I. Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 BauGB und BauNVO

1. Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1Abs. 2 bis 4 BauNVO)
Entsprechend dem Eintrag in den Nutzungsschablonen sind für das Plangebiet folgende Nutzungsarten festgesetzt.

1.1 Kerngebiet gemäß § 7 BauNVO
Zulässig sind gemäß § 7 Abs. 2 BauNVO
1.1.1 Geschäfts, Büro- und Verwaltungsgebäude,
1.1.2 Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften, Betriebe des Beherbergungsgewerbes und Vergnügungsstätten,
1.1.3 sonstige nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe,
1.1.4 Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
1.1.5 Tankstellen im Zusammenhang mit Parkhäusern und Großgaragen,
1.1.6 Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter,
1.1.7 sonstige Wohnungen nach Maßgabe von Festsetzungen des Bebauungsplans.

Ausnahmsweise können zugelassen werden
1.1.8 Wohnungen, die nicht unter Absatz 2 Nr. 6 und 7 BauNVO fallen.

1.2 Mischgebiet gemäß § 6 BauNVO
Zulässig sind gemäß § 6 Abs. 2 BauNVO
1.2.1 Wohngebäude,
1.2.2 Geschäfts- und Bürogebäude,
1.2.3 Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
1.2.4 sonstige Gewerbebetriebe,
1.2.5 Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,

Nicht zulässig sind gem. § 1 Abs. 5 Nr. 1
1.2.6 Gartenbaubetriebe,
1.2.7 Tankstellen,
1.2.8 Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 in den Teilen des Gebiets, die überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägt sind.

1.3 Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO
Zulässig sind gemäß § 4 Abs. 2 BauNVO
1.3.1 Wohngebäude,
1.3.2 die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe,
1.3.3 Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO können ausnahmsweise zugelassen werden
1.3.4 Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
1.3.5 sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
1.3.6 Anlagen für Verwaltungen.

Nicht zulässig sind gem. § 4 Abs. 3 i.V.m. § 1 Abs. 5 BauNVO:
1.3.7 Tankstellen
1.3.8 Gartenbaubetriebe

1.4 Sondergebiet Schule gemäß § 11 BauNVO
Gemäß § 11 Abs. 1 und 2 BauNVO wird der Bereich um die Dr.Walter-Bruch-Schule als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Schule – sozialpflegerisches Berufsbildungszentrum – festgesetzt. siehe Plan

2 Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 bis 20 und 21a BauNVO)
Das Maß der baulichen Nutzung wird im Bebauungsplan durch Festsetzung der Grundflächenzahl, der Zahl der Vollgeschosse und der Höhe der baulichen Anlagen bestimmt.

2.1 Grundflächenzahl / Geschossflächenzahl
Gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 1 und 2 i. V. m. §§ 17, 19, 20 BauNVO wird die Obergrenze der GRZ und der GFZ entsprechend dem Eintrag in den Nutzungsschablonen festgesetzt. siehe Plan

2.2 Zahl der Vollgeschosse / Höhe baulicher Anlagen
Die Zahl der Vollgeschosse wird gemäß § 16 Abs. 4 BauNVO als Höchstmaß entsprechend dem Eintrag in die Nutzungsschablone festgesetzt.
Im Falle einer festgesetzten Wandhöhe oder Gebäudehöhe wird gem. § 18 BauNVO als Bezugspunkt zur Bemessung der Höhe die Oberkante der Straßenmitte festgelegt. Tiefgaragen werden bei der Zahl der Vollgeschosse nicht mit angerechnet. siehe Plan

3 Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO)
Gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO wird entsprechend dem Eintrag in die Nutzungsschablone in allen Gebieten offene Bauweise festgesetzt. siehe Plan

4 Überbaubare Grundstücksflächen
Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 23 Abs. 2 und 3 BauNVO werden die überbaubaren Grundstücksflächen durch Baugrenzen festgesetzt. siehe Plan

5 Stellplätze, Parkhäuser und Garagen
Gemäß § 12 BauNVO sind überdachte Stellplätze und Garagen innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche sowie innerhalb der eigens dafür festgesetzten Flächen zulässig. Stellplätze sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig ebenso wie die Zufahrten zu Stellplätzen.

6 Verkehrsflächen:
Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB werden Verkehrsflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (Zweckbestimmung Fußgängerzone und Fußweg) festgesetzt.

7 Fläche für den Gemeinbedarf siehe Plan
Der Bereich um die ev. Kirche mit Pfarramt und Kindergarten wird als „Fläche für den Gemeinbedarf" festgesetzt. siehe Plan

8 Grünflächen
Im Bebauungsplan werden private und öffentliche Grünflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB festgesetzt.

9 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, soweit solche Festsetzungen nicht nach anderen Vorschriften getroffen werden können, sowie Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft siehe Plan

10 Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen siehe Plan

11 Flächen zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen siehe Plan

12 Führung von Versorgungsanlagen und –leitungen siehe Plan

II. Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen gemäß § 9 Abs. 6 BauGB

13 Altlastenstandorte
Innerhalb des Geltungsbereiches sind folgende Altlastenstandorte bekannt und gekennzeichnet:

WND 3042	ehemalige Esserstelefabrik Grieginet
WND 3047	ehemaliges Tankstelle Kistler
WND 2051	ehemalige Bau- und Maschinenschlosserei Prem
WND 2071	ehemalige Tankstelle Schwalg
WND 2078	ehemaliger Standort Landmaschinen Klein
WND 3720 und 3727	ehemalige Ausfüllung Thiele

Nähere Erkenntnisse über ein etwaiges Gefährdungspotenzial liegen der Stadt nicht vor. Sollte dennoch wider Erwarten gem. § 9 Abs.6 BauGB erhebliche Gefahrenschichtet, anlässig bei einzelnen späteren Nutzungsänderungen entsprechende Untersuchungen erforderlich werden.

14 Denkmäler
Innerhalb des Geltungsbereiches sind folgende Denkmäler bekannt und gekennzeichnet:

Beethovenstraße 1	Fünfeiern, 19. Jh. (Einzeldenkmal im Ensemble Am Fruchtmarkt, Am Schloßplatz)
Gymnasialstraße 14	Schule, 1876-77 (Einzeldenkmal)
Gymnasialstraße 19	Wohnhaus, 1909 von Eduard Endler (Einzeldenkmal)
Wendalinusstraße	ev. Pfarrkirche, 1844-45, 1863 Turm von Mathias McSweiler (Einzeldenkmal)
Wendalinusstraße 2	Schule, 1868-69 (Einzeldenkmal im Ensemble Am Fruchtmarkt, Am Schloßplatz)
Wendalinusstraße 35	Wohnhaus, 1906 (Einzeldenkmal)
Wendalinusstraße 37	Wohnhaus mit Werkstatt, 1906 (Einzeldenkmal)
Julius-Bettingen-Str. 1	Wohnhaus der Villenkolonie (Ensembleanlage), vor 1914
Julius-Bettingen-Str. 9	Wohnhaus der Villenkolonie (Ensembleanlage), vor 1914
	(Auszug aus der Denkmalliste des Saarlandes, Stand 01.03.2011)
Wendalinusstraße	Naturdenkmal (2220804) Blutbuche vor der ev. Kirche, Alter ca. 180 Jahre (Quelle: Naturdenkmalliste von 1983)

15 Vorrichter Bachlauf
Innerhalb des Plangebietes ist der Verlauf des Bosenbaches nachrichtlich dargestellt. Der Bachlauf ist auf seiner gesamten Länge im Plangebiet verrohrt. Bauliche Anlagen, sowie die Änderung baulicher Anlagen in diesem Bereich sind mit dem Bauamt der Stadt St. Wendel abzustimmen.

III. Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 66 LBauO)

Aufgrund des § 9 Abs. 4 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl I 04,2414) zuletzt geändert durch Art.2 i/m Art.9 Abs.1 des Gesetzes zur Neufassung des Raumordnungsgesetzes und zur Änderung anderer Vorschriften (GeROG) vom 22.12.08 (BGBl I 08,2986) sowie in Verbindung mit der Landesbauordnung für das Saarland (LBO) vom 18.02.04 (Amtsbl. 04,822) zuletzt geändert durch Art.1 i.V.m. Art.4 des Gesetzes zur Modernisierung des saarländischen Vermessungswesens, zur Umbenennung des Amtes für Landentwicklung, zur Änderung der Landesbauordnung und des Landeswaldgesetzes sowie zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften zur Reform der saarländischen Verwaltungsstrukturen vom 21.11.07 (Amtsbl. 08,278)

16 Gestaltung gemäß § 85 Abs. 1 Nr. 1 LBO
Gliederung der Baukörper
Zur Erhaltung des Orts- und Straßenbildes soll bei der Bebauung einer oder mehrerer Parzellen mit einem Baukörper mindestens alle 10 bis 15 m eine vertikale Gliederung der Fassade erfolgen. Dies kann umgesetzt werden durch Gestaltungsmerkmale wie Farb- oder Materialwechsel, Vor- oder Rücksprünge oder ähnliches.

17 Stützmauern, feste Umgrenzungsanlagen, Zäune und sonstige Anlagen
In Anlehnung an die geltenden Straßenausbrichtlinien wird festgesetzt, dass Stützmauern, feste Umgrenzungsanlagen, Zäune und sonstige Anlagen, die eine Abgrenzung bzw. Umwehrung der Privatgrundstücke zur öffentlichen Verkehrsfläche bezwecken, einen Abstand von 0,50 m zur öffentlichen Verkehrsfläche einhalten müssen. Dies gilt auch für solche Anlagen, die gem. § 61 LBO genehmigungs- und anzeigefrei sind. Sofern im Einzelfall bauliche Anlagen bis zur Grenze des Grundstücks entlang der öffentlichen Verkehrsfläche vom Grundsatz her zulässig sind, wird festgesetzt, dass auch diese den vorstehend festgesetzten Abstand zum Rand der öffentlichen Verkehrsfläche einhalten müssen. Sonstige, diesen Regelungsbereich betreffende, ggfls. weitergehende Vorschriften, z.B. bezüglich des Stauraums, bleiben unberührt.

18 Hinweise

18.1 Sollten bei Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf **Altablagerungen bzw. Altstandorte** oder sonstige Bodenkontaminationen zutage treten, ist sie unverzüglich das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz; Don-Bosco-Str. 1; 66119 Saarbrücken zu benachrichtigen.

18.2 Sollten bei Bau- und Erdarbeiten Landkampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen usw.) gefunden werden, ist sie unverzüglich der Polizeidienststelle zu benachrichtigen. Das Auffinden von Polizeikampfmitteln ist zu benachrichtigen. Eine vorsorgliche Untersuchung vor Durchführung von Erdarbeiten durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst wird empfohlen.

18.3 Sollten bei Bau- und Erdarbeiten un- oder fridgeschichtliche **Bodenfunde** (das können u.a. sein: Mauerreste, Brandschichten, Konzentrationen von Tonscherben, Metallgegenstände, Verfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 12 Abs.1 des Saarl. Denkmalschutzgesetzes (SDSchG) meldepflichtig und müssen der Denkmalschutzbehörde unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 12 Abs. 2 des SDSchG bis zum Ablauf von 6 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet."

18.4 Das DVGW-Regelwerk GW 125 „Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen" ist bei der Planung zu beachten.

18.5 Hinweise auf erhaltige Bergbautätigkeiten in diesem Gebiet sind nicht bekannt. Auf entsprechende Anzeichen ist während der Bauphase dennoch zu achten und gfls. das Oberbergamt mitzuteilen.
Die bestrichenen Vorschriften zu den Kabelschutzanweisungen sind im gesamten Plangebiet zu beachten.

Verfahrensvermerke

Der Stadtrat der Kreisstadt St. Wendel hat am 17.10.2013 die 3. Änderung des Bebauungsplans "An der Gymnasialstraße" in der Kreisstadt St. Wendel beschlossen. Der Beschluss wurde am 26.10.2013 gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der Stadtrat hat in gleicher Sitzung den Entwurf genehmigt und die Anwendung des vereinfachten Verfahrens gemäß § 13 BauGB beschlossen, da durch die Änderung des Bebauungsplans die Grundzüge der Planung nicht berührt, die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen nicht begründet und keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und Schutzgüter bestehen. Weiterhin wurde die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Bebauungsplanentwurf hat mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Zeit vom 07.11.2013 bis einschließlich 06.12.2013 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 28.10.2013 mit dem Hinweis ortsüblich bekannt gemacht, dass Anregungen während dieser Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 24.10.2013 gemäß § 4 Abs. 2 BauGB um Stellungnahme gebeten.

Im Rahmen der Bürgerbeteiligung als auch im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurden Anregungen und Bedenken vorgebracht.

Die vorgebrachten Anregungen und Bedenken wurden vom Stadtrat am 27. 03. 2014 geprüft, abgewägt und beschieden. Das Ergebnis wurde denjenigen, die Anregungen und Bedenken vorgebracht haben, mit Schreiben vom 14. 04. 2014 mitgeteilt.

Aufgrund einer Planänderung hat der Stadtrat am 27. 03. 2014 die erneute Offenlage und Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4a Abs. 3 BauGB beschlossen. Dabei wurde bestimmt, dass die Dauer der Auslegung und die Frist zur Abgabe der Stellungnahmen verkürzt wird und dass Stellungnahmen nur zu den geänderten Teilen abgegeben werden können.

Der Stadtrat der Kreisstadt St. Wendel hat am 12. 06. 2014 den Bebauungsplan "An der Gymnasialstraße, 3. Änderung" in der Kreisstadt St. Wendel gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

ausgefertigt, St. Wendel, den 25. 06. 2014
Kreisstadt St. Wendel
Der Bürgermeister

Klaus Bouillon

Der Satzungsbeschluss wurde am [illegible] 2014 ortsüblich bekannt gemacht, in der Bekanntmachung wurde angegeben, wo während Stelle der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann. In der Bekanntmachung wurde auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB, § 215 BauGB und § 12 Abs. 6 KSVG hingewiesen. Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

St. Wendel, den [illegible] 2014
Kreisstadt St. Wendel
Der Bürgermeister

Klaus Bouillon

Kreisstadt St. Wendel		
Stadtbauamt Mariahalde 20, 66606 St. Wendel, Tel. 06851/809-1601		
Projekt:	Bebauungsplan "An der Gymnasialstraße, 3. Änderung", St. Wendel	
bearbeitet:	gez./gepr.:	gepr/fr:
Rupp	09/13 Sprick	
Krauz	10/14 Sprick	
Planinhalt:	Bebauungsplan	
Verfahrensstand:	Rechtsplan	
Maßstab:	1 : 500	Pl. Nr. 01.11
Stadtbauamtsleiter:	H.P. Rupp	Bürgermeister: